

Richtlinien zur Förderung der Revitalisierung von Streuobstbeständen

1. Förderziel

- 1.1 Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Revitalisierung, d. h. die erneut notwendig werdende Erstpflanze, von Streuobstbeständen. Dieses Förderprogramm, das aus Mitteln des „Öko-Kontos“ finanziert wird, dient dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch besonders wertvollen Streuobstlandschaften.

2. Fördermaßnahmen

Gefördert wird die fachgerechte Sanierung eines verwilderten Streuobstbestandes wie folgt:

- 2.1 Nach Vorlage eines mehrjährigen Revitalisierungskonzepts für eine Dauer von max. 4 Jahren
- 2.2 Pro Altbaum und Jahr bis zu 50 Euro für Baumschnitt und Abfuhr des Schnittguts, jedoch maximal 1.500 Euro pro Antragsteller jährlich

3. Antragsteller

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- 3.1 Grundstückseigentümern
- 3.2 Mietern oder Pächtern, nachweislich im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern
- 3.3 Personengruppen, eingetragenen Vereinen, Verbänden

4. Bedingungen und Voraussetzungen

- 4.1 In dem Streuobstbestand müssen mindestens 5 zusammenhängende Hochstamm-Obstbäume vorhanden sein
- 4.2 Es muss ein „schlechter Ausgangszustand“ erkennbar sein, d. h. mindestens 70% der Bäume sind in Vitalität und Stabilität deutlich beeinträchtigt.
- 4.3 Im Vorfeld ist in Absprache mit der Stabstelle für Umwelt eine Begehung erforderlich, die klärt, ob und wo artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Diese hat zudem zum Ziel, naturschutzfachlich wertvolle Bestände so weit wie möglich zu belassen (stehendes Totholz, Spechthöhlen u. a.).
- 4.4 Für die Umsetzung ist eine ökologisch fachgerechte Durchführung notwendig, die obstbauliche und naturschutzfachliche Kenntnisse in Orientierung an die Baumpflege der Kreis-Fachwartvereinigung erfordert. Hierzu ist eine Beratung durch die Stabstelle Umwelt der Stadt Rottenburg am Neckar wahrzunehmen.
- 4.5 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach dem fachgerecht durchgeführten Baumschnitt gewährt.
- 4.6 Der Antrag ist vor Sanierungsbeginn der Bäume zu stellen.
- 4.7 Der Antragsteller verpflichtet sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme auf einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Ablauf der Förderzeit.
- 4.8 Die Maßnahme muss zeitnah nach der Bewilligung durchgeführt werden. Der Durchführungszeitraum wird mit dem Antragsteller abgestimmt und im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- 4.9 Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- 4.10 Der Antragsteller willigt ein, dass der revitalisierte Streuobstbestand vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf das Öko-Konto der Stadt Rottenburg am Neckar oder einem speziellen Eingriffsvorhaben zugeordnet wird.
- 4.11 Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, eine fachlich sinnvolle Auswahl aus beantragten Streuobstsanierungen zu treffen.

5. Hinweise

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des i. d. R. artenreichen Unterwuchses ist eine zweimalige Mahd durch Einsatz eines Balkenmähers mit Abräumen oder eine zeitweilige Beweidung mit entsprechender Nachpflege anzustreben. Mögliche Förderungen für diese Grünlandpflege können beim Landratsamt, Abteilung Landwirtschaft, erfragt werden.

6. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- 6.1 Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar.
- 6.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabstelle für Umweltschutz überprüft ist.
- 6.3 Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über die voraussichtliche Förderung weitere Pflegemaßnahmen laut vorgelegtem Mehrjahresplan
- 6.4 Nur bei fachgerechter Durchführung unter Berücksichtigung der Begehungsergebnisse wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 6.5 Die Stadt behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung bereits gewährter Fördermittel vor.

7. Beginn der Förderung

Die Förderrichtlinie tritt am 1. März 2012 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Stabstelle für Umweltschutz, Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 07472/165-285; e-mail: umwelt@rottenburg.de